



ANLAGE 1

PLAN REGELN

GLOBAL SHARE PLAN



1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Für die Zwecke dieses Plans haben die folgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

Tag der Verabschiedung: bezeichnet den Tag, an dem dieser Plan von der Geschäftsführung verabschiedet wird;

Verrechnungsunterkonto: ein nicht verzinsliches Verrechnungsunterkonto zugunsten eines jeden Teilnehmers, das von der Depotbank ausschließlich für Zwecke dieses Plans geführt wird;

Kontrollwechsel: tritt ein, wenn eine natürliche Person, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person („Partei“) (wirtschaftliche) Eigentümerin von mindestens 30 % des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft wird (ausgenommen (i) eine Partei, die ein entsprechendes Grundkapital vor dem Tag der Verabschiedung erworben hat, (ii) Stichting Preferente Aandelen Arcadis NV oder Stichting Prioriteit Arcadis NV, jeweils mit Sitz in Arnhem, Niederlande, oder (iii) aufgrund einer Verschmelzung, bei der die Gesellschaft die fortbestehende Gesellschaft ist und die nicht zu einer Neueinteilung des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft führt);

Gesellschaft: bezeichnet Arcadis NV mit Sitz in Amsterdam, Niederlande;

Depotbank: bezeichnet die von Lovinklaan beauftragte unabhängige Depotbank;

Einbehalte: bezeichnet die monatlichen Einbehalte vom Nettogrundgehalt des Teilnehmers durch den Arbeitgeber in der lokalen Währung, in der dieses Grundgehalt ausgezahlt wird, oder von einem sonstigen monatlichen Nettobeitrag des Teilnehmers gemäß der Teilnahmeerklärung für die Zwecke dieses Plans;

Mitarbeiter: bezeichnet eine Person, die bei einem zur Gruppe gehörenden Unternehmen beschäftigt ist;

Arbeitgeber: bezeichnet eine Gruppengesellschaft, bei der der Teilnehmer beschäftigt ist;

Geschäftsführung: bezeichnet den Verwaltungsrat (*raad van bestuur*) der Gesellschaft;

Marktwert: bezeichnet den letzten verfügbaren Börsenschlusskurs einer Stammaktie an der Börse wie von Bloomberg oder einer anderen geeigneten Quelle gemeldet;

Höhere Gewalt: bezeichnet außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft und/oder von Lovinklaan liegende Umstände, einschließlich insbesondere außergewöhnlicher Wertpapier- oder Währungsbeschränkungen, die zu (einer) extremen Schwankung(en) des Kurses einer Stammaktie führen. Die Planverwalter werden nach ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, ob Höhere Gewalt vorliegt;

Gruppe: bezeichnet die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften;

Gruppengesellschaft: bezeichnet die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften;

Ehemaliger Mitarbeiter: bezeichnet eine Person, die kein Mitarbeiter mehr ist;

Lovinklaan: bezeichnet Stichting Lovinklaan mit der Geschäftsanschrift Beaulieustraat 22, (6814 DV) Arnhem, Niederlande;

Monatlicher Sparzyklus: bezeichnet den Zeitraum von 1 (einem) Monat, während dem ein Teilnehmer durch Einbehalte Beträge für den Erwerb von Stammaktien gemäß diesem Plan spart;

Einschreibefrist: bezeichnet den Zeitraum in dem (i) ein Mitarbeiter Teilnehmer werden kann, (ii) ein Teilnehmer vom Plan zurücktreten kann oder (iii) ein Teilnehmer seine Einbehalte ändern kann, wie festgelegt durch den Plan. Die Einschreibefrist wird durch die Planverwalter festgelegt und ist derzeit wie folgt: vom 1. März bis einschließlich 23. März; vom 1. Juni bis einschließlich 23. Juni; vom 1. September bis einschließlich 23. September; und vom 1. Dezember bis einschließlich 23. Dezember.



Stammaktien: bezeichnet die Stammaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von derzeit EUR 0,02 pro Aktie sowie Bruchteile von Stammaktien;

Teilnehmer: bezeichnet einen Mitarbeiter, der am Plan teilnimmt und eine Teilnahmeerklärung unterzeichnet hat;

Teilnahmeerklärung: bezeichnet ein von einem Teilnehmer unterzeichnetes und fristgerecht ausgehändigtes Formular, mit dem der Teilnehmer – u. a. – die Bedingungen dieses Plans als verbindlich anerkennt;

Persönliches Bankkonto: bezeichnet ein Bankkonto des Teilnehmers, auf das der Arbeitgeber sein Gehalt zahlt, bzw. ein vom Teilnehmer jeweils dafür vorgesehenes und der Depotbank mitgeteiltes Konto;

Plan: bezeichnet diesen Weltweiten Aktienerwerbsplan, auch GSP (Global Share Plan) genannt, in seiner gegenwärtigen Form bzw. in der gemäß den Bestimmungen dieses Plans jeweils geänderten Fassung;

Planverwalter: bezeichnet zwei Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und zwei Mitglieder des Verwaltungsrats von Lovinklaan (*stichtingsbestuur*);

Planausschuss: bezeichnet einen aus 3 (drei) Mitgliedern bestehenden Ausschuss, an die die Planverwalter ihre Befugnisse im Zusammenhang mit diesem Plan ganz oder teilweise übertragen haben; 1 (ein) Mitglied wird von der Gesellschaft ernannt, und 2 (zwei) Mitglieder werden von Lovinklaan ernannt. Unter diese Definition fallen auch alle ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten oder Vertreter des Planausschusses;

Erwerbsrecht(e): bezeichnet das Recht eines Teilnehmers zum Erwerb von Stammaktien von Lovinklaan gegen Zahlung eines ermäßigten Preises durch Zuteilung der Gesparten Beträge zum letzten Tag eines Monatlichen Sparzyklus;

Freigabe: bezeichnet die Übertragung von Stammaktien auf das Wertpapierunterkonto eines Teilnehmers zur Erfüllung eines Erwerbsrechts gemäß den Bestimmungen und vorbehaltlich der Bedingungen dieses Plans;

Gesparte Beträge: bezeichnet die vom Teilnehmer durch Einbehalte gesparten Beträge;

Wertpapierunterkonto: das Wertpapierunterkonto zugunsten eines jeden Teilnehmers, das von der Depotbank ausschließlich für Zwecke dieses Plans geführt wird;

Börse: bezeichnet die Börse Euronext Amsterdam NV;

Tochtergesellschaft: bezeichnet (i) ein Unternehmen, an dem die Gesellschaft am Tag der Verabschiedung dieses Plans mehr als 50 % des stimmberechtigten Stammkapitals hält und das von den Planverwaltern genehmigt wurde oder (ii) ein Unternehmen, das von den Planverwaltern nach ihrem alleinigen Ermessen als Tochtergesellschaft bestimmt wurde;

Steuerbedingte Abzüge: bezeichnet die Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge, die dem Plan zuzuordnen oder im Zusammenhang mit dem Plan zu zahlen sind, einschließlich der Veräußerung von Stammaktien nach oder im Zusammenhang mit dem Plan. Steuern und/oder arbeitnehmerseitige Sozialversicherungsbeiträge, die gemäß einer Steuerausgleichsrichtlinie im Zusammenhang mit dem Plan als fällig behandelt werden, werden ebenfalls als Steuerbedingte Abzüge angesehen.

- 1.2 Für in diesem Plan verwendete Begriffe oder Ausdrücke gilt ggf. Folgendes:
- (i) sie umfassen, wenn in männlicher Form verwendet, auch die weibliche Form und umgekehrt;
 - (ii) sie umfassen, wenn im Singular verwendet, auch den Plural und umgekehrt;
 - (iii) wenn sie auf Gesetze Bezug nehmen, sind sie als Bezugnahme auf das betreffende Gesetz in der zu dem betreffenden Zeitpunkt konsolidierten, geänderten, in Kraft gesetzten oder ersetzten Fassung auszulegen und als Bezugnahme auf alle in dem betreffenden Gesetz festgelegten Vorschriften zu verstehen;
 - (iv) sie sind in der Weise auszulegen, dass die Überschriften und Unterüberschriften lediglich der Übersichtlichkeit dienen und keine Auswirkung auf die Auslegung einer Ziffer haben;
 - (v) wenn sie auf ein Gesetz oder Vorschriften nach niederländischem Recht Bezug nehmen, sind sie nach dem Ermessen der Planverwalter als Bezugnahme auf andere anwendbare Gesetze oder Vorschriften in anderen Ländern (oder Teilen eines anderen Landes) auszulegen;
 - (vi) Bezugnahmen auf Ziffern sind als Bezugnahmen auf die Ziffern dieses Plans anzusehen; und
 - (vii) Bezugnahmen auf Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge und/oder Quellensteuern verweisen auf die Steuer- und Sozialversicherungsgesetze der



Niederlande und alle anderen Steuer- und/oder Sozialversicherungsgesetze, denen ein Mitarbeiter, dem Erwerbsrechte eingeräumt wurden, ggf. unterliegt.

2 ZWECK UND LAUFZEIT DES PLANS

- 2.1 Der Plan dient als Anreiz und Ermutigung für Mitarbeiter zum Erwerb von Aktien sowie zum Erwerb eines vermögensrechtlichen Anteils am Ausbau des Wachstums, der Entwicklung, der Rentabilität und des finanziellen Erfolgs der Gruppe. Zur Förderung dieser Ziele hat Lovinklaan ursprünglich nach alleinigem Ermessen ihre gegenwärtige Absicht verkündet, Teilnehmern 3.000.000 (drei Millionen) Stammaktien zu einem ermäßigten Bezugspreis nach Maßgabe dieses Plans zur Verfügung zu stellen. Anschließend hat Lovinklaan nach alleinigem Ermessen weitere 1.500.000 (eineinhalb Millionen) Stammaktien zur Verfügung gestellt, so dass insgesamt Teilnehmern 4.500.000 (viereinhalb Millionen) Stammaktien zu einem ermäßigten Bezugspreis nach Maßgabe dieses Plans zur Verfügung stehen.
- 2.2 Dieser Plan tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft und hat eine Anfangslaufzeit von 5 (fünf) Jahren. Die Laufzeit des Plans verlängert sich automatisch um einen weiteren Zeitraum von 5 (fünf) Jahren (d. h. bis zum 31. Dezember 2020), sofern der Plan nicht von der Gesellschaft oder Lovinklaan einseitig (oder von der Gesellschaft und Lovinklaan gemeinsam) durch schriftliche Mitteilung an den jeweils Anderen vor dem 30. September 2015 beendet wird. Verlängert sich die Laufzeit des Plans automatisch um einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren, endet der Plan automatisch am 31. Dezember 2020, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2.3 Unbeschadet der Ziffer 2.2 kann Lovinklaan den Plan auch jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft beenden, wenn die in Ziffer 2.1 genannte Anzahl an Stammaktien nicht ausreicht, um alle Erwerbsrechte aus dem Plan zu erfüllen.
- 2.4 Die Gesellschaft und Lovinklaan verpflichten sich, die Teilnehmer schnellstmöglich über die Verlängerung der Laufzeit um 5 (fünf) Jahre gemäß Ziffer 2.2 bzw. über die Beendigung des Plans zu informieren; sie werden außerdem sicherstellen, dass auch die Planverwalter dieser Pflicht nachkommen.

3 VERWALTUNG

- 3.1 Der Plan wird von den Planverwaltern verwaltet. Die Planverwalter sind mit allen Befugnissen und Ermächtigungen aus und im Zusammenhang mit dem Plan ausgestattet.
- 3.2 Die Auslegung und Deutung der Bestimmungen dieses Plans, der Teilnahmeerklärung und aller anderen gemäß diesem Plan unterzeichneten Vereinbarungen oder Dokumente durch die Planverwalter ist für alle Personen, die im Rahmen dieses Plans Ansprüche geltend machen, endgültig und verbindlich.
- 3.3 Die Planverwalter können – nach den von ihnen für angemessen erachteten Anweisungen – ihre Befugnisse aus dem Plan ganz oder teilweise auf den Planausschuss übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung wird der Planausschuss die Planverwalter mindestens einmal pro Kalenderjahr schriftlich auf den neusten Stand bringen.
- 3.4 Die einzelnen Planverwalter und/oder die einzelnen Mitglieder des Planausschusses haften nicht für Handlungen oder Bestimmungen, die in gutem Glauben im Hinblick auf den Plan ausgeführt bzw. festgelegt werden.

4 TEILNEHMER

- 4.1 Ein Mitarbeiter kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung seines Arbeitgebers Teilnehmer dieses Plans werden.
- 4.2 Ein Mitarbeiter kann nur Teilnehmer werden, nachdem der Mitarbeiter er eine Teilnahmeerklärung innerhalb einer Einschreibefrist unterzeichnet und eingereicht hat, nach der der Teilnehmer die Bedingungen dieses Plans und der Teilnahmeerklärung annimmt. Die Teilnahmeerklärung muss der von den Planverwaltern jeweils vorgegebenen Form entsprechen und auf die jeweils vorgegebene Art, einschließlich auf dem elektronischen Wege, eingereicht werden.
- 4.3 Nach fristgerechtem Eingang der unterzeichneten Teilnahmeerklärung in Übereinstimmung mit dem Plan beginnen, sofern und soweit möglich, entweder (i) zum 1. Januar, (ii) 1. April, (iii) 1. Juli oder zum (iv) 1. Oktober, je nachdem welches das frühere Datum ist, die Einbehalte nach diesem Plan.



5 EINBEHALTE UND ERSPARNISSE

- 5.1 Mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung ermächtigt ein Teilnehmer seinen Arbeitgeber zu Einbehalten. Der Mindest- bzw. Höchstbetrag für Einbehalte im Rahmen dieses Plans beträgt EUR 25 bzw. EUR 400.
- 5.2 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Einbehalte regelmäßig und in gleichbleibenden Beträgen vorgenommen werden, bis dieser Plan endet oder bis der Teilnehmer sich für die Beendigung seiner Teilnahme entscheidet oder nicht länger ein Mitarbeiter ist. Der Arbeitgeber wird die Gesparten Beträge schnellstmöglich dem Verrechnungsunterkonto gutschreiben.
- 5.3 Sofern während der sechs vorausgegangenen Monatlichen Sparzyklen Einbehalte vorgenommen wurden, kann der Teilnehmer seine Teilnahme am Plan durch eine Mitteilung innerhalb einer Einschreibefrist und gemäß Artikel 3 der Teilnahmeerklärung beenden. Für den Fall, dass die Einbehalte für den laufenden Monatlichen Sparzyklus zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung über die Beendigung fristgerecht erhalten wurde, noch nicht vorgenommen wurden, werden für den laufenden Monatlichen Sparzyklus auch keine Einbehalte mehr vorgenommen, und die Beendigung wird sofort wirksam. Für den Fall, dass die Einbehalte für den laufenden Monatlichen Sparzyklus zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung über die Beendigung fristgerecht erhalten wurde, bereits vorgenommen wurden, werden Stammaktien durch Zuteilung der Einbehalte für den laufenden Monatlichen Sparzyklus nach Maßgabe der Bestimmungen des Plans erworben, und die Beendigung erfolgt mit Wirkung zum ersten Tag des folgenden Monatlichen Sparzyklus.
- 5.4 Bei einer Beendigung im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.3 ist der Teilnehmer für einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten ab dem Tag des Wirksamwerdens der Beendigung von der Teilnahme am Plan ausgeschlossen. Jeglicher Auftrag der Beendigung gilt als unwiderruflich und kann für einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt dieses Auftrags weder widerrufen noch geändert werden.
- 5.5 Gemäß Artikel 3 der Teilnahmeerklärung kann ein Teilnehmer seine Einbehalte während einer Einschreibefrist ändern, jeweils mit Wirkung zum (i) 1. Januar, (ii) 1. April, (iii) 1. Juli oder (iv) 1. Oktober, je nachdem welches das frühere Datum ist. Ein solcher Auftrag ist unwiderruflich und kann für einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt dieses Auftrags weder widerrufen noch geändert werden.

6 ERWERBSRECHT IN BEZUG AUF STAMMAKTIEN

- 6.1 Die Planverwalter sind befugt, das Verfahren festzulegen, nach dem die Freigabe der Stammaktien erfolgt.
- 6.2 Lovinklaan wird dafür sorgen, dass bis zu 4.500.000 (viereinhalb Millionen) Stammaktien zur Übertragung zur Verfügung stehen, um die Freigabe im größtmöglichen Maße zu ermöglichen, wobei alle anderweitigen Verpflichtungen von Lovinklaan zur Sicherstellung der Bereitstellung von Stammaktien zu berücksichtigen sind.
- 6.3 Vorbehaltlich der jeweiligen dem Verrechnungsunterkonto vom Arbeitgeber gutgeschriebenen Einbehalte erfolgt die Freigabe von Stammaktien durch Lovinklaan durch Übertragung bzw. durch Sicherstellung der Übertragung der jeweiligen Stammaktien auf den Teilnehmer schnellstmöglich nach dem letzten Tag eines Monatlichen Sparzyklus. Um das Erwerbsrecht des Teilnehmers zu erfüllen, wird für das Wertpapierunterkonto die Anzahl an Stammaktien erworben, die sich errechnet wie folgt: (i) das Guthaben eines Teilnehmers auf dem Verrechnungsunterkonto am letzten Tag eines Monatlichen Sparzyklus geteilt durch (ii) den gemäß nachstehender Ziffer 6.4 festgelegten Bezugspreis der Stammaktien.
- 6.4 Der Bezugspreis pro Stammaktie entspricht dem Marktwert der Stammaktien am letzten Tag des jeweiligen Monatlichen Sparzyklus abzüglich eines Abschlags von 20 % (zwanzig Prozent).

7 VERRECHNUNGSUNTERKONTO UND WERTPAPIERUNTERKONTO

- 7.1 Für jeden Teilnehmer am Plan werden ein Verrechnungsunterkonto und ein Wertpapierunterkonto geführt. Die Depotbank wird den Teilnehmern mindestens jährlich Kontoauszüge zur Verfügung stellen, in denen die Einbehalte, die Anzahl der vom Teilnehmer erworbenen Stammaktien und der Bezugspreis angegeben sind.
- 7.2 Alle Verrechnungsunterkonten und Wertpapierunterkonten werden zugunsten des jeweiligen Teilnehmers geführt. Das gesamte Guthaben auf dem Verrechnungsunterkonto und dem Wertpapierunterkonto muss eindeutig als Eigentum



des jeweiligen Teilnehmers erkennbar sein, an dem weder eine Gruppengesellschaft noch Lovinklaan irgendwelche Rechte hat.

- 7.3 Alle Verrechnungsunterkonten und Wertpapierunterkonten werden ausschließlich für die Zwecke dieses Plans genutzt und stehen daher nur für nach dem Plan vorgenommene Einbehalte und erworbene Stammaktien sowie für auf diese Stammaktien erhaltene Dividenden zur Verfügung.
- 7.4 Das Verrechnungsunterkonto und/oder das Wertpapierunterkonto stehen dem Mitarbeiter so lange zur Verfügung, wie es nach dem alleinigen Ermessen der Planverwalter für die Erfüllung seiner Rechte und Pflichten aus dem Plan erforderlich ist. Ist der Mitarbeiter für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten kein Teilnehmer mehr, wird er die Depotbank innerhalb 1 (eines) Monats nach dem Ende dieses Zeitraums anweisen, (i) die Stammaktien ganz oder teilweise zu veräußern und die entsprechenden Barerlöse auf sein Persönliches Bankkonto zu überweisen und/oder (ii) die (verbleibenden) Stammaktien auf ein privates Aktiendepot zu übertragen, über das die Stammaktien registriert und gehandelt werden können. Der Mitarbeiter wird der Depotbank alle ggf. von der Depotbank angeforderten relevanten Details bezüglich seines Persönlichen Bankkontos und/oder Aktiendepots übermitteln.
- 7.5 Für den Fall, dass der Mitarbeiter nicht innerhalb des in Ziffer 7.4 festgelegten Zeitraums von 1 (einem) Monat ein privates Aktiendepot zur Verfügung stellt, ist die Depotbank befugt, für den Mitarbeiter und im Auftrag des Mitarbeiters die über das Wertpapierunterkonto gehaltenen Stammaktien innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Ablauf des vorstehend genannten Zeitraumes von 1 (einem) Monat zu veräußern. Erlöse aus der Veräußerung der Stammaktien sind unter Abzug der mit dieser Veräußerung und Übertragung verbundenen Kosten und Steuern und unverzinst auf das vom Mitarbeiter angegebene Persönliche Bankkonto zu überweisen.
- 7.6 Bei Beendigung dieses Plans gemäß Ziffer 2 oder Ziffer 14.5 erlöschen alle ausstehenden Erwerbsrechte mit Wirkung zum Beendigungsdatum des Plans. Ab dem Beendigungsdatum des Plans dürfen keine Stammaktien im Rahmen dieses Plans mehr erworben werden, und das Guthaben auf dem Verrechnungsunterkonto des betreffenden Teilnehmers wird diesem Teilnehmer schnellstmöglich erstattet. Die über das Wertpapierunterkonto gehaltenen Stammaktien, die nicht mehr der in Ziffer 8.1 erwähnten Sperrfrist unterliegen, werden gemäß den Anweisungen des Teilnehmers entweder in ein privates Aktiendepot überführt oder veräußert. Für den Fall, dass der Teilnehmer nicht innerhalb von 13 (dreizehn) Monaten nach Beendigung des Plans ein privates Aktiendepot zur Verfügung stellt und/oder Veräußerungsanweisungen erteilt, ist die Depotbank befugt, für den Teilnehmer und im Auftrag des Teilnehmers die über das Wertpapierunterkonto gehaltenen Stammaktien innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Ablauf des vorstehend genannten Zeitraumes von 13 (dreizehn) Monaten zu veräußern. Erlöse aus der Veräußerung der Stammaktien und etwaige auf diese Stammaktien erhaltene Dividenden, die auf dem Wertpapierunterkonto (ggf.) noch verfügbar sind, sind unter Abzug der mit dieser Veräußerung und Übertragung verbundenen Kosten und Steuern und unverzinst auf das vom Teilnehmer angegebene Persönliche Bankkonto zu überweisen.

8 SPERRFRIST, EHEMALIGE MITARBEITER UND VERÄUßERUNG VON STAMMAKTIEN

- 8.1 Nach Maßgabe dieses Plans erworbene Stammaktien können erst nach 1 (einem) Jahr übertragen oder abgetreten werden. Solange über das Wertpapierunterkonto Stammaktien gehalten werden, können diese Stammaktien nicht verpfändet, mit einer Auflage beschwert oder in irgendeiner Form belastet werden.
- 8.2 Für den Fall, dass der Mitarbeiter einen Teil seiner über das Wertpapierunterkonto gehaltenen Stammaktien veräußern oder übertragen möchte, ist diese Veräußerung oder Übertragung chronologisch entsprechend dem Erwerbsdatum der über das Wertpapierunterkonto gehaltenen Stammaktien zu tätigen (nach dem Prinzip „first in/first out“).
- 8.3 Für den Fall, dass Mitarbeiter zu Ehemaligen Mitarbeitern werden, gelten folgende Bestimmungen:
- (i) Ausstehende Erwerbsrechte sind ab dem Datum, an dem der Mitarbeiter zu einem Ehemaligen Mitarbeiter wird, für ungültig zu erklären. Soweit zu dem Zeitpunkt, an dem der Mitarbeiter zu einem Ehemaligen Mitarbeiter wird, für den laufenden monatlichen Sparzyklus Einbehalte bereits vorgenommen wurden, ist das Guthaben auf seinem



- Verrechnungsunterkonto nach Ablauf des letzten Tages des laufenden Monatlichen Sparzyklus schnellstmöglich an den jeweiligen Ehemaligen Mitarbeiter auszuzahlen;
- (ii) Stammaktien, die der in Ziffer 8.1 erwähnten Sperrfrist unterliegen, sind schnellstmöglich von dieser Beschränkung zu befreien und (a) in ein privates Aktiendepot zu überführen und/oder (b) gemäß den Anweisungen des Ehemaligen Mitarbeiters zu veräußern; und
- (iii) alle anderen von dem Ehemaligen Mitarbeiter über das Wertpapierunterkonto gehaltene Stammaktien sind (a) in ein privates Aktiendepot zu überführen und/oder (b) gemäß den Anweisungen des Ehemaligen Mitarbeiters zu veräußern.
- 8.4 Für den Fall, dass der Ehemalige Mitarbeiter nicht innerhalb 1 (eines) Monats, nachdem er zu einem Ehemaligen Mitarbeiter geworden ist, ein privates Aktiendepot zur Verfügung stellt und/oder der Depotbank Veräußerungsanweisungen erteilt, ist die Depotbank befugt, für den Ehemaligen Mitarbeiter und im Auftrag des Ehemaligen Mitarbeiters die über das Wertpapierunterkonto gehaltenen Stammaktien innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Ablauf des vorstehend genannten Zeitraumes von 1 (einem) Monat zu veräußern. Erlöse aus der Veräußerung der Stammaktien sind unter Abzug der mit dieser Veräußerung und Übertragung verbundenen Kosten und Steuern und unverzinst auf das vom Ehemaligen Mitarbeiter angegebene Persönliche Bankkonto zu überweisen.
- 8.5 Sämtliche Kosten, wie z. B. Verwaltungs-, Bank- und Umrechnungsgebühren, im Zusammenhang mit
- (i) der Durchführung dieser Ziffer 8;
 - (ii) dem Verrechnungsunterkonto und/oder dem Wertpapierunterkonto; und
 - (iii) den Stammaktien
- gehen ab dem Datum, an dem der Mitarbeiter zum Ehemaligen Mitarbeiter wird, zulasten des Ehemaligen Mitarbeiters.

9 INTERNATIONALE EINSÄTZE

- 9.1 Für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis eines Mitarbeiters mit dem Arbeitgeber (wie in seiner Teilnahmeerklärung angegeben) endet und der Mitarbeiter unmittelbar danach Mitarbeiter einer anderen Gruppengesellschaft wird, endet automatisch seine Teilnahme am Plan. Sofern der Mitarbeiter erneut an dem Plan teilnehmen möchte, muss er ungeachtet der Ziffern 5.3 und 5.4 des Plans innerhalb der ersten verfügbaren Einschreibefrist dieser anderen Gruppengesellschaft gegenüber eine neue Teilnahmeerklärung abgeben.
- 9.2 Gibt der Mitarbeiter nicht gemäß Ziffer 9.1 des Plans innerhalb der ersten verfügbaren Einschreibefrist eine Teilnahmeerklärung gegenüber der anderen Gruppengesellschaft ab, ist der Mitarbeiter gemäß den Ziffern 5.3 und 5.4 des Plans von der Teilnahme am Plan auszuschließen.

10 ANPASSUNGEN UND UMSTRUKTURIERUNGEN

- 10.1 Durch die Existenz dieses Plans wird das Recht oder die Befugnis der Geschäftsführung oder der Aktionäre der Gesellschaft, Anpassungen, Rekapitalisierungen, Umstrukturierungen oder andere Änderungen der Kapitalstruktur oder Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, Verschmelzungen oder Konsolidierungen, Wertpapierausgaben, die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft, eine Veräußerung oder Übertragung ihrer gesamten oder eines Teils ihrer Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeit oder eine sonstige gesellschaftsrechtliche Handlung oder Maßnahme durchzuführen oder zu autorisieren, in keiner Weise berührt oder eingeschränkt.
- 10.2 Im Falle einer Änderung der Kapitalstruktur mit Konsequenzen für die Stammaktien, wie z. B. ein Aktiensplit, eine Rekapitalisierung, Verschmelzung, Konsolidierung, Aufspaltung, Zusammenlegung, Unterteilung, Neueinteilung oder ein Tausch von Aktien oder eine andere Form von Umstrukturierung oder eine andere Änderung mit Konsequenzen für die Stammaktien, können die Planverwalter (zur Wahrung der Rechte der Teilnehmer) bestimmen, dass anteilige Anpassungen vorgenommen werden in Bezug auf (i) die Gesamtanzahl an Stammaktien, die für den Plan zur Verfügung stehen, (ii) die Höchstanzahl an Stammaktien, die an einen Teilnehmer veräußert werden können und/oder (iii) den Bezugspreis pro Stammaktie.
- 10.3 Die Planverwalter können derartige Anpassungen in Bezug auf die Anzahl der für den Plan zur Verfügung stehenden Stammaktien, ausstehende Erwerbsrechte sowie den darin vorgesehenen Bezugspreis auch im Falle einer Ausgliederung oder Ausschüttung (ausgenommen normale Barausschüttungen) von Vermögenswerten der Gesellschaft an Aktionäre vornehmen.



11 KONTROLLWECHSEL

Zur Wahrung der Rechte der Teilnehmer im Falle eines Kontrollwechsels können die Planverwalter nach ihrem Ermessen jederzeit vor, zeitgleich mit oder nach einem Kontrollwechsel ausstehende Erwerbsrechte so anpassen, wie die Planverwalter es für angemessen halten, um diesem Kontrollwechsel Rechnung zu tragen, oder dafür sorgen, dass das nach einem solchen Kontrollwechsel fortbestehende Unternehmen die ausstehenden Erwerbsrechte übernimmt oder durch neue Erwerbsrechte ersetzt. Die Planverwalter können nach ihrem Ermessen in dem von ihnen für angemessen befundenen Maße weitere Bestimmungen und Beschränkungen im Hinblick auf Erwerbsrechte einfügen. Bei einem Kontrollwechsel können die Planverwalter die ausstehenden Erwerbsrechte auch im Zeitpunkt des Vollzugs eines solchen Kontrollwechsels für ungültig erklären und den Plan ab diesem Zeitpunkt beenden, sofern sie dies für notwendig oder ratsam halten.

12 ABTRETBARKEIT

Sofern in diesem Plan nichts anderes bestimmt ist, können Rechte aus diesem Plan (an Bedingungen geknüpfte oder andere Rechte) von einem Teilnehmer nicht übertragen, abgetreten, mit einer Auflage beschwert, verpfändet oder belastet werden, und jeder Versuch eines Teilnehmers, dies zu tun, führt zur sofortigen Beendigung seiner Teilnahme an diesem Plan. Die Rechte eines Teilnehmers aus diesem Plan werden ferner in keiner Weise Gegenstand einer Veräußerung, eines Verkaufs, einer Übertragung, einer Verpfändung, einer Pfändung oder einer Beschlagnahme durch Gläubiger des Teilnehmers oder die Begünstigten des Teilnehmers.

13 AKTIONÄRSRECHTE

- 13.1 Nach erfolgter Freigabe und unbeschadet der dem Teilnehmer gemäß Ziffer 8 auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen stehen dem Teilnehmer sämtliche mit den Stammaktien verbundenen Aktionärsrechte zu. Vor der Freigabe stehen dem Teilnehmer in Bezug auf Stammaktien, die Gegenstand eines Erwerbsrechts sind, keine Aktionärsrechte zu. In Bezug auf Dividenden oder andere Rechte, deren Stichtag vor eine solche Freigabe fällt, werden keine Anpassungen vorgenommen.
- 13.2 Im Auftrag von Lovinklaan und des Teilnehmers wird die Depotbank alle von der Gesellschaft auf die über das Wertpapierunterkonto gehaltenen (einer Sperrfrist unterliegenden) Stammaktien erhaltenen Netto-Bardividenden in Stammaktien umwandeln, die schnellstmöglich zu erwerben und dem Wertpapierunterkonto gutzuschreiben sind. Für diesen Zweck entspricht die Anzahl an auszugebenden Stammaktien der zu zahlenden Netto-Dividende geteilt durch den Marktwert an dem Tag, an dem die Dividende zu zahlen ist. Diese Stammaktien unterliegen nicht der in Ziffer 8.1 bestimmten Sperrfrist.

14 ÄNDERUNGEN UND BEENDIGUNG

- 14.1 Vorbehaltlich Ziffer 14.3 können die Planverwalter die Bestimmungen dieses Plans jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen ändern. Die von einer gemäß dieser Ziffer 14.1 vorgenommenen Änderung betroffenen Teilnehmer sind durch eine Mitteilung von der jeweiligen Änderung in Kenntnis zu setzen.
- 14.2 Die Planverwalter sind jeweils befugt, weitere Regeln im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Plans aufzustellen oder abzuwandeln und nach Maßgabe dieses Plans die Bedingungen zu ändern oder weitere Auflagen festzulegen, um Steuer-, Wertpapier- oder Devisenkontrollgesetzen Rechnung zu tragen, und zwar immer unter der Voraussetzung, dass diese Regelungen, Bedingungen und Auflagen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Plans stehen.
- 14.3 Änderungen, Verzichtserklärungen oder Ersetzungen im Zusammenhang mit oder in diesem Plan, einer Ziffer oder Regelung zum Zwecke der Verwaltung dieses Plans erreichen keinesfalls ein Maß, das die fortbestehenden Rechte der Teilnehmer beeinträchtigen würde, es sei denn der jeweilige Teilnehmer hat entsprechend zugestimmt.
- 14.4 Die Planverwalter können jederzeit beschließen, dass Teilnehmern nach Maßgabe dieses Plans keine weiteren Stammaktien zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall werden keine weiteren Stammaktien zur Verfügung gestellt, die Bestimmungen dieses Plans bleiben aber in jeder anderen Hinsicht vollumfänglich wirksam.
- 14.5 Im Falle von Höherer Gewalt können die Planverwalter den Plan nach ihrem Ermessen beenden oder aussetzen.



15 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 15.1 Vorbehaltlich der Bedingungen der Teilnahmeerklärung sind Mitteilungen oder andere nach Maßgabe dieses Plans an einen Teilnehmer zu übermittelnde Dokumente an die Privatanschrift des jeweiligen Teilnehmers oder an eine andere, den Planverwaltern als geeignet erscheinende Anschrift oder in einem anderen, vorab zwischen dem Teilnehmer und der im Namen der Planverwalter die Mitteilung übermittelnden Person vereinbarten Format zu übersenden. Mitteilungen oder andere Dokumente, die einer Gruppengesellschaft, den Planverwaltern oder der Geschäftsführung zu übersenden sind, sind in einem vorab zwischen dem Teilnehmer und dem Empfänger der Mitteilung vereinbarten Format zu übermitteln.
- 15.2 Die Planverwalter können nach ihrem alleinigen Ermessen Richtlinien zu den Verfahrensweisen ausgeben, auf deren Grundlage der Plan durchgeführt wird. Werden derartige Richtlinien an eine Gruppengesellschaft ausgegeben, ist die jeweilige Gruppengesellschaft verpflichtet, in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien zu handeln, es sein denn diese Richtlinien stehen im Widerspruch zu den Regelungen des Gesellschaftsvertrages; im Falle eines solchen Widerspruchs finden vorrangig die Regelungen des Gesellschaftsvertrages Anwendung.
- 15.3 Teilnehmer unterliegen den für sie verbindlichen Bedingungen anwendbarer Regelungen zu Insiderinformationen, einschließlich – jedoch nicht ausschließlich – der Europäischen Marktmissbrauchsverordnung. Diese Regelungen können die Rechte der Teilnehmer aus diesem Plan einschränken. Von Teilnehmern wird erwartet, dass diese sich mit den Regelungen zu Insiderinformationen sowie mit allen anderen von der Gesellschaft (einschließlich der “Arcadis Richtlinien bezüglich der Transaktionen mit Arcadis Wertpapieren”) oder maßgeblichen Behörden oder Aufsichtsbehörden ausgegebenen Informationen, Richtlinien und/oder Regelungen auskennen, und die Gesellschaft und/oder Lovinklaan übernimmt keine Haftung für den Verstoß eines Teilnehmers gegen diese Regelungen.
- 15.4 Entscheidungen der Planverwalter in Streitigkeiten oder Fragen hinsichtlich dieses Plans sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Plans endgültig und verbindlich.
- 15.5 Der Plan unterliegt niederländischem Recht und ist entsprechend auszulegen.
- 15.6 Alle Gruppengesellschaften, Lovinklaan und die Teilnehmer erkennen im Hinblick auf etwaige Prozesse, Klagen oder Verfahren in Verbindung mit der Auslegung oder Durchsetzung des Plans unwiderruflich die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Amsterdam, Niederlande, an.